1683

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekretes vom 30. Mai 1922.

(Vom 1. Dezember 1922.)

Der Grosse Rat des Kantons Tessin hat am 30. Mai 1922 ein Verfassungsdekret über die Aufhebung des Amtes der Regierungskommissäre beschlossen, das in der Volksabstimmung vom 5. November 1922 mit 15,374 gegen 4411 Stimmen angenommen wurde. Für dieses Verfassungsdekret wird die eidgenössische Gewährleistung nachgesucht.

Der Art. 1 dieses Verfassungsdekretes lautet in deutscher Übersetzung: „Das Amt der Regierungskommissäre wird aufgehoben." Die Art. 2 und 3 enthalten Übergangsbestimmungen: Der Art. 2 setzt die Volksabstimmung auf den ersten Sonntag des Monats November 1922 an und bestimmt, dass der Staatsrat innert 8 Tagen das Abstimmungsergebnis bekanntmachen und im Falle der Annahme unverzüglich die Gewährleistung des Bundes einholen soll. Durch Art. 3 wird bestimmt, dass diese Verfassungsrevision alle mit ihr unvereinbaren Vorschriften aufhebt und mit der Veröffentlichung des Ausführungsgesetzes in Kraft tritt.

Das bisherige Verfassungsrecht des Kantons Tessin hat zwar die Stellung der Regierungskommissäre nicht geregelt, es setzt aber das Bestehen dieses Amtes voraus, indem die Verfassung vom 23. Juni 1830 im Art. 45, §§ 2 und 5, die Regierungskommissäre erwähnt; und zwar wird vorgeschrieben, dass die Regierungskommissäre ihren Amtseid vor dem Staatsrate leisten und bei der Beeidigung der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirksgerichte anwesend sein sollen. Die durch das Verfassungsdekret vom 30. Mai 1922 eingeführte Neuerung besteht in der Aufhebung des Amtes der Regierungskommissäre. Es ist ohne

weiteres klar, dass diese Verfassungsrevision mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch steht.

Wir beantragen Ihnen daher, dem tessinischen Verfassungsdekret vom 30. Mai 1922 durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfes die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Bern, den 1. Dezember 1922.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:
Dr. Haab.
Der Bundeskanzler
Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekretes vom 30. Mai 1922.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 1. Dezember 1922 betreffend die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekretes vom 30. Mai 1922,

in Erwägung, dass dieses Verfassungsdekret nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes enthält,

beschliesst:

1. Dem Verfassungsdekret des Kantons Tessin vom 30. Mai 1922 wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusss beauftragt.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung des tessinischen Verfassungsdekretes vom 30. Mai 1922. (Vom 1. Dezember 1922.)

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1922
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	49
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	1683
Datum Date Data	06.12.1922
Seite Page Pagina	865-866
Ref. No	10 028 548

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.